

Hinweis: In diesem PDF-Dokument sind alle Texte der ausgewählten Lebenslage einschließlich der verknüpften Verfahrensbeschreibungen enthalten. Die Verfahrensbeschreibungen werden am Ende des Dokuments aufgeführt. Auf diese Verfahrensbeschreibungen wird in den einzelnen Lebenslagen-Texten mit einem lokalen Link im Abschnitt "Zu den Verfahren und Dienstleistungen" verwiesen.

Führerschein

Wie Sie eine Fahrerlaubnis erlangen können, welche Nachweise Sie gegebenenfalls benötigen und was Sie noch alles wissen sollten, erfahren Sie hier.

- [Fahrerlaubnis](#)
 - [Fahrerlaubnis - Einstufung für Mofas und E-Bikes](#)
- [Entziehung der Fahrerlaubnis](#)
- [Verkehrszentralregister](#)
- [Fahrgastbeförderung](#)

Wenn Sie gewerbsmäßig mit der Fahrgastbeförderung beschäftigt sind, benötigen Sie eine entsprechende [Erlaubnis](#). Welche konkreten Voraussetzungen Sie dafür erfüllen müssen, wie Sie einen Antrag auf Verlängerung stellen und welche Kosten anfallen, erklären die entsprechenden Verfahrensbeschreibungen.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- [Berufskraftfahrer-Qualifikation - Grundqualifikation nachweisen](#)
- [Berufskraftfahrer-Qualifikation - Weiterbildung nachweisen](#)
- [Berufskraftfahrer-Qualifikation - Zertifizierung als anerkannte Ausbildungsstätte](#)
- [Dienstfahrerlaubnis - zivile Umschreibung beantragen](#)
- [Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung beantragen](#)
- [Ersatzführerschein beantragen](#)
- [Fahrerlaubnis \(befristet\) - Verlängerung beantragen](#)
- [Fahrerlaubnis - Erweiterung beantragen](#)
- [Fahrerlaubnis Fahrgastbeförderung - Verlängerung beantragen](#)
- [Fahrerlaubnis - Neuerteilung beantragen \(nach Entziehung\)](#)
- [Führerschein \(ausländisch\) - Umtausch beantragen](#)
- [Führerschein \(international\) - beantragen](#)
- [Führerschein beantragen](#)

- Führerschein - Begleitetes Fahren ab 17 Jahren beantragen
- Führerschein - bei Namensänderung umtauschen
- Führerschein - Umtausch in EU-Führerschein beantragen
- Kfz: Fahrerkarte
- Mofaprüfbescheinigung beantragen
- Unternehmenskarte
- Verkehrszentralregister - Auskunft beantragen
- Werkstattkarte

Zusatzinformation:

Regionaler Bezug:	Kein Ort festgelegt
Erstellungszeitpunkt:	28.10.2012 06:16
Herkunft:	www.service-bw.de
Anbieter:	Land Baden-Württemberg

Fahrerlaubnis

- Fahrerlaubnis - Einstufung für Mofas und E-Bikes

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen wollen, benötigen Sie dazu eine Fahrerlaubnis. Die Fahrerlaubnis wird in bestimmten **Klassen** erteilt und ist durch einen **Führerschein** nachzuweisen.

Sie müssen sowohl die [theoretische Ausbildung](#) als auch die [praktische Ausbildung](#) in einer Fahrschule absolvieren und in beiden Bereichen eine Prüfung ablegen. Falls Sie diese Prüfungen nicht bestehen sollten, können Sie sie nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums wiederholen, jedoch frühestens nach zwei Wochen.

Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht begrenzt. Der Fahrerlaubnisantrag ist grundsätzlich zwei Jahre gültig. Der Prüfauftrag verfällt, wenn Sie die theoretische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrags oder die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung erfolgreich ablegen.

Durch die Einführung der neuen Führerscheinklassen besteht häufig noch Unklarheit darüber, welche der neuen Klassen den immer noch bekannteren alten Führerscheinklassen von 1 bis 5 entsprechen.

Tipp: Informationen zu den Führerscheinklassen und zum Führerscheinrecht bieten das [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung](#) und der [Fahrlehrerverband Baden-Württemberg](#).

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat ihn am 08.05.2012 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- [Berufskraftfahrer-Qualifikation - Grundqualifikation nachweisen](#)
- [Berufskraftfahrer-Qualifikation - Weiterbildung nachweisen](#)
- [Berufskraftfahrer-Qualifikation - Zertifizierung als anerkannte Ausbildungsstätte](#)
- [Dienstfahrerlaubnis - zivile Umschreibung beantragen](#)
- [Ersatzführerschein beantragen](#)
- [Fahrerlaubnis \(befristet\) - Verlängerung beantragen](#)
- [Fahrerlaubnis - Erweiterung beantragen](#)
- [Fahrerlaubnis - Neuerteilung beantragen \(nach Entziehung\)](#)
- [Führerschein \(ausländisch\) - Umtausch beantragen](#)
- [Führerschein \(international\) - beantragen](#)
- [Führerschein beantragen](#)
- [Führerschein - Begleitetes Fahren ab 17 Jahren beantragen](#)
- [Führerschein - bei Namensänderung umtauschen](#)
- [Führerschein - Umtausch in EU-Führerschein beantragen](#)
- [Mofaprüfbescheinigung beantragen](#)

Fahrerlaubnis - Einstufung für Mofas und E-Bikes

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland auf öffentlichen Straßen ein Mofa oder ein Elektrofahrrad (E-Bike, Pedelec) führen wollen, ist hinsichtlich der Fahrerlaubnispflicht zu unterscheiden:

Mofas sind einspurige, einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor – auch ohne Tretkurbeln. Sie erreichen eine Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von bis zu 25 km/h. Ein Mofa wird meist von einem Verbrennungsmotor (Zweitaktmotor) angetrieben. Der Fahrer eines Mofas benötigt eine Mofaprüfbescheinigung.

Die Bezeichnungen E-Bike und Elektrofahrrad werden für verschiedene Arten von Zweirädern mit Elektroantrieb verwendet. Bei den sogenannten Pedelecs arbeitet ein Elektromotor nur mit, wenn

er durch einen Pedalimpuls aktiviert wird.

Für Elektrofahrräder mit einem Unterstützungsmotor bis max. 25 km/h und ohne Anfahrhilfe ist keine Fahrerlaubnis erforderlich. Hintergrund ist, dass der Unterstützungsmotor nur während des Tretens arbeitet und ein Anfahren völlig ohne Muskelkraft (im Gegensatz zu Fahrzeugen mit Anfahrhilfe) nicht möglich ist.

Fahrer von Elektrofahrrädern mit einem Unterstützungsmotor bis max. 25km/h und mit Anfahrhilfe bis 6 km/h benötigen eine Mofaprüfbescheinigung. Dies gilt sowohl für Fahrzeuge mit elektrischem Hilfsmotor als auch für Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor. Das Fahrzeug kann ohne Motorunterstützung auch eine Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h erreichen.

Hinweis: Fahrer, die vor dem 1. April 1965 geboren wurden, sowie Fahrer, die eine Fahrerlaubnis besitzen, benötigen keine Mofaprüfbescheinigung.

Schnellere E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h dürfen nur von Fahrern mit einer Fahrerlaubnis der Klasse M benutzt werden.

Tipp: Informationen zu den Führerscheinklassen und zum Führerscheinrecht bieten das [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung](#) und der [Fahrlehrerverband Baden-Württemberg](#).

Allgemeine Informationen rund um den Radverkehr in Baden-Württemberg können Sie im Kapitel "[Radverkehr](#)" der Lebenslage "[Verkehr und Verkehrswege](#)" nachlesen.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat ihn am 28.02.2012 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- [Führerschein beantragen](#)
- [Mofaprüfbescheinigung beantragen](#)

Entziehung der Fahrerlaubnis

Wenn Zweifel an der Eignung zum Führen eines Fahrzeuges bestehen, ist die **Straßenverkehrsbehörde** zum Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer verpflichtet, diesen Eignungsbedenken nachzugehen. Wenn jemand **ungeeignet** ist, ein Fahrzeug zu führen, wird die Fahrerlaubnis entzogen.

Gründe für die fehlende Eignung können sein:

- gesundheitliche Einschränkungen beziehungsweise körperliche Beeinträchtigungen
- wiederholte Verkehrsverstöße ([Punkte in Flensburg](#))/Verkehrsstraftaten
- Drogen- oder Alkoholmissbrauch

Auch ein Gericht kann Ihnen in einem Strafverfahren die Fahrerlaubnis entziehen.

Hinweis: Wann die Voraussetzungen der fehlenden Eignung im Einzelnen vorliegen und in welchen Fällen trotz mangelnder Eignung eine eingeschränkte Fahrerlaubnis erteilt werden kann, orientiert sich im Wesentlichen an den [Begutachtungs-Leitlinien zur Krafftahreignung](#).

Möchten Sie wissen, wie es um Ihren Punktestand steht (z.B. um die Punkte abzubauen), können Sie jederzeit Auskunft aus dem Verkehrszentralregister erhalten. Welche Schritte Sie für eine Wiedererteilung (Neuerteilung) unternehmen müssen, erfahren Sie in der Verfahrensbeschreibung.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat ihn am 08.05.2012 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- [Fahrerlaubnis - Neuerteilung beantragen \(nach Entziehung\)](#)
- [Verkehrszentralregister - Auskunft beantragen](#)

Verkehrszentralregister

In das Verkehrszentralregister trägt das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) rechtskräftige Ordnungswidrigkeiten und rechtskräftige Straftaten der Verkehrsteilnehmer ein, wobei die Taten nach Art und Schwere mit Punkten gewichtet werden. Nach gewissen Fristen werden die eingetragenen Punkte wieder gelöscht.

Bepunktet werden alle im Verkehrszentralregister eingetragenen rechtskräftigen Ordnungswidrigkeiten (ab 40 Euro) und rechtskräftigen Straftaten. Die Verkehrsverstöße werden nach einer Skala von einem Punkt bis sieben Punkte bewertet. Ordnungswidrigkeiten erhalten bis vier Punkte und Straftaten fünf bis sieben Punkte.

Das Punktesystem gewährleistet mit einem einheitlichen Maßnahmenkatalog die Gleichbehandlung aller im Straßenverkehr auffällig gewordenen Personen. Es gibt jedem Bürger die Möglichkeit, das Ausmaß des eigenen Fehlverhaltens laufend selbst zu beobachten und rechtzeitig zu korrigieren. Darüber hinaus gibt es Hilfestellungen, damit der Betroffene seine Mängel in der Fahreignung möglichst frühzeitig beseitigen und einen Punkteanstieg vermeiden

kann. Nähere Informationen dazu bietet das [Krafftfahrt-Bundesamt](#) (KBA).

Ab einem bestimmten Punktestand informiert das KBA das für den Verkehrsteilnehmer zuständige Straßenverkehrsamt. Die Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde richten sich nach den Punkteständen:

- Bei 8 bis 13 Punkten erfolgt eine Verwarnung und der Hinweis, freiwillig an einem Aufbauseminar teilzunehmen, um dadurch Punkte abbauen zu können.
- Bei 14 bis 17 Punkten erhalten Sie die Anordnung, an einem Aufbauseminar teilzunehmen. Falls Sie innerhalb der letzten fünf Jahre bereits ein Aufbauseminar besucht haben, erhalten Sie eine schriftliche Verwarnung. Unabhängig davon werden Sie darauf hingewiesen, dass Sie freiwillig an einer verkehrspsychologischen Beratung teilnehmen können. Darüber hinaus werden Sie darüber informiert, dass bei 18 Punkten die Fahrerlaubnis entzogen wird.
- Bei 18 Punkten wird Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen.

Hinweis: Aufbauseminare werden von Fahrlehrern durchgeführt, die eine entsprechende Erlaubnis dazu besitzen. Mit den Aufbauseminaren soll ein sicheres und rücksichtvolles Fahrverhalten, eine Förderung des Risikobewusstseins und die Verbesserung der Gefahrenerkennung erreicht werden. Dies geschieht durch Gruppengespräche, Verhaltensbeobachtung in der Fahrprobe und die Analyse problematischer Fahrsituationen. Die einmal eingetragenen Punkte werden nach Ablauf von Tilgungsfristen aus dem Verkehrszentralregister gestrichen:

- bei Ordnungswidrigkeiten: nach zwei Jahren
- bei Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit Alkohol oder Drogen stehen: nach fünf Jahren
- bei Straftaten, die im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen stehen: nach zehn Jahren

Hinweis: Die Einträge und Punktestände werden nach Ablauf der Tilgungsfrist gelöscht und sind nicht mehr nachvollziehbar.

Tipp: Das [Krafftfahrt-Bundesamt](#) bietet online umfangreiche Informationen über das Punktesystem an. Außerdem informiert es über die Möglichkeit, Punkte durch die Teilnahme an Seminaren und Beratungen zu reduzieren. Ein detaillierter [Punktecatalog](#) ist dort ebenfalls zu finden.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat ihn am 08.05.2012 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- [Verkehrszentralregister - Auskunft beantragen](#)

Fahrgastbeförderung

Wenn Sie ein Taxi, einen Mietwagen, Krankenwagen oder Pkw im Linienverkehr beziehungsweise bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen fahren möchten, benötigen Sie eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt. Sie wird auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahre verlängert.

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat ihn am 08.05.2012 freigegeben.

Zu den Verfahren und Dienstleistungen:

- [Berufskraftfahrer-Qualifikation - Grundqualifikation nachweisen](#)
- [Berufskraftfahrer-Qualifikation - Weiterbildung nachweisen](#)
- [Berufskraftfahrer-Qualifikation - Zertifizierung als anerkannte Ausbildungsstätte](#)
- [Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung beantragen](#)
- [Fahrerlaubnis Fahrgastbeförderung - Verlängerung beantragen](#)
- [Kfz: Fahrerkarte](#)
- [Unternehmenskarte](#)
- [Werkstattkarte](#)

Verknüpfte Verfahrensbeschreibungen:

Berufskraftfahrer-Qualifikation - Grundqualifikation nachweisen

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlage](#)
- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

Die Grundqualifikation müssen Fahrer und Fahrerinnen im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr nachweisen. Dies gilt für alle, die ihre Fahrerlaubnis in der

- Fahrerlaubnisklasse D1, D1E, D oder DE (Bus) ab dem 10. September 2008 beziehungsweise
- Fahrerlaubnisklasse C1, C1E, C oder CE (LKW) ab dem 10. September 2009 neu erworben haben oder erwerben.

Haben Sie Ihre Fahrerlaubnis bereits davor erhalten, müssen Sie keine Grundqualifikation nachweisen (sogenannter "Besitzstand").

Die Grundqualifikation besteht aus besonderen tätigkeitsbezogenen Fertigkeiten und Kenntnissen (z.B. Technik, Verkehrssicherheit, rationeller Kraftstoffverbrauch, Lenk- und Ruhezeiten, Gesundheit).

Ihre Kenntnisse müssen Sie alle fünf Jahre im Rahmen einer Weiterbildung erneuern.

Ausführliche Informationen zur Weiterbildung erhalten Sie in der Verfahrensbeschreibung "[Berufskraftfahrer-Qualifikation – Nachweis der Weiterbildung](#)".

Als Nachweis der Grundqualifikation trägt die Führerscheinstelle die "Schlüsselzahl 95" in Ihren Führerschein ein.

Hinweis: Fahrten zu bestimmten Zwecken sind ausgenommen. Dazu zählen beispielsweise

- Polizeifahrzeuge,
- Feuerwehr,
- Notfallrettung durch anerkannte Rettungsdienste

- land- und forstwirtschaftlicher Verkehr
- Handwerksbetriebe sowie Kleingewerbetreibende, wenn sie Material oder Ausrüstung für die Berufsausübung transportieren.
Es darf sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handeln.

Zuständige Stelle

- für die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation: die für Ihren Wohnort zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK) Baden-Württemberg
- für den Vorbereitungskurs zur beschleunigten Grundqualifikation: Besuch einer [anerkannten Ausbildungsstätte](#)
- für die Eintragung in den Führerschein: die für Ihren Wohnort zuständige Führerscheinstelle
Führerscheinstelle ist,
 - wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung
 - wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt

[Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort](#)

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Eintragung der "Schlüsselzahl 95" in den Führerschein sind:

- deutsche Staatsangehörigkeit oder
- Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder
- Sie sind bei einem Unternehmen mit Sitz in einem EU-/EWR-Staat beschäftigt.
- Sie haben eine gültige Fahrerlaubnis in den entsprechenden Klassen
- Sie können
 - eine erfolgreiche Prüfung bei der IHK zum Erwerb der Grundqualifikation oder
 - den Erwerb der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse vor dem Stichtag und den Abschluss einer Weiterbildung bei einer anerkannten Ausbildungsstätte nachweisen.

Verfahrensablauf

Um die Grundqualifikation zu erhalten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Sie absolvieren die (dreijährige) Berufsausbildung zum "Berufskraftfahrer" beziehungsweise zur "Berufskraftfahrerin" oder zur "Fachkraft im Fahrbetrieb".
2. Sie legen eine Prüfung zur Grundqualifikation ohne Vorbereitungskurs ab.
Sie besteht aus einer theoretischen Prüfung von 240 Minuten sowie einer praktischen Prüfung von 210 Minuten. Für die Zulassung zur Prüfung benötigen Sie die jeweilige Fahrerlaubnis.

3. Sie können einen Vorbereitungskurs besuchen und anschließend die Prüfung zur beschleunigten Grundqualifikation ablegen. Der Vorbereitungskurs bei einer anerkannten Ausbildungsstätte umfasst eine Dauer von 140 Stunden zu je 60 Minuten. Darin enthalten sind 10 Stunden Fahrpraxis unter Anleitung eines Fahrlehrers oder einer Fahrlehrerin. Die Teilnahmebescheinigung der Ausbildungsstätte ist Voraussetzung dafür, dass Sie sich zur schriftlichen Prüfung anmelden können. Diese dauert 90 Minuten. Eine praktische Prüfung ist hier nicht erforderlich. Für den Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation muss die Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse noch nicht vorliegen.

Um sich für eine der Prüfungen anzumelden, wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige IHK.

Tipp: Ein [Muster der Teilnahmebescheinigung der Ausbildungsstätte](#) steht Ihnen zum Download zur Verfügung.

Nach Bestehen der Prüfung erhalten Sie eine Bescheinigung der IHK, die Sie der Führerscheinstelle vorlegen. Diese trägt die "Schlüsselzahl 95" als Nachweis der Grundqualifikation in Ihren Führerschein ein.

Hinweis: Für folgende Fälle sind Schulungs- und Prüfungserleichterungen vorgesehen:

- Sie haben bereits eine Lkw-Fahrerlaubnis und wollen diese um die Fahrerlaubnis für die Personenbeförderung erweitern (oder umgekehrt).
- Sie haben bereits Fachkundenachweise entsprechend den Berufszugangsordnungen für den Güterkraftverkehr oder für den Personenverkehr.

Erforderliche Unterlagen

Keine Angaben möglich.

Kosten

- für die Prüfung der Grundqualifikation: zwischen 1.050 Euro und 1.450 Euro, je nach Prüfungssatzung der zuständigen IHK
zusätzliche Kosten für die Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs und den begleitenden Fahrlehrer beziehungsweise die begleitende Fahrlehrerin.
- für die Prüfung der beschleunigten Grundqualifikation: zwischen 100 Euro und 150 Euro, je nach der Prüfungssatzung der zuständigen IHK
zusätzliche Kosten für einen Kurs von circa 1.500 Euro bis 3.000 Euro (je nach Ausbildungsstätte).
- für die Eintragung in den Führerschein: 28,60 Euro
Zusätzlich Gebühren für die Ausstellung des neuen Führerscheindokuments und gegebenenfalls für die Verlängerung der Fahrerlaubnis.

Hinweis: Steigen Sie von Lkw auf Bus (oder umgekehrt) um, gelten bei der Prüfung jeweils ermäßigte Gebührensätze. Näheres können Sie den Gebührentarifen der IHK entnehmen.

Rechtsgrundlage

- [Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr \(Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz\)](#)
- [Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 01.10.2012 freigegeben.

Berufskraftfahrer-Qualifikation - Weiterbildung nachweisen

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Fristen](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlage](#)
- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

Wenn Sie Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen durchführen, benötigen Sie dafür einen gültigen Führerschein mit den eingetragenen Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D oder DE (Bus) beziehungsweise C1, C1E, C oder CE (Lkw). Außerdem müssen Sie die Grundqualifikation beziehungsweise die Weiterbildung nachweisen.

Wie Sie die Grundqualifikation erwerben können, erfahren Sie in der Verfahrensbeschreibung "[Berufskraftfahrer-Qualifikation – Grundqualifikation nachweisen](#)".

Sie sind dazu verpflichtet, alle fünf Jahre an einer Weiterbildung teilzunehmen. Diese umfasst eine Ausbildungsdauer von 35 Stunden zu je 60 Minuten. Dabei sollen Sie Ihre Fertigkeiten und Kenntnisse auffrischen und aktualisieren, beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Technik
- Verkehrssicherheit
- rationeller Kraftstoffverbrauch
- Lenk- und Ruhezeiten
- Gesundheit

Die Pflicht zur Weiterbildung besteht unabhängig davon, ob Sie die Grundqualifikation durch Besitzstand oder durch eine eigene Prüfung erworben haben. Ein Besitzstand liegt vor, wenn Sie Ihre Fahrerlaubnis vor folgenden Stichtagen erworben haben:

- Fahrerlaubnisklasse D1, D1E, D oder DE (Bus-Führerschein): vor dem 10. September 2008
- Fahrerlaubnisklasse C1, C1E, C oder CE (Lkw-Führerschein): vor dem 10. September 2009

Als Nachweis der Grundqualifikation sowie der regelmäßigen Weiterbildung trägt die Führerscheinstelle die "Schlüsselzahl 95" in Ihren Führerschein ein.

Hinweis: Fahrten zu bestimmten Zwecken sind ausgenommen. Dazu zählen beispielsweise

- Polizeifahrzeuge,
- Feuerwehr,
- Notfallrettung durch anerkannte Rettungsdienste,
- land- und forstwirtschaftlicher Verkehr,
- Handwerksbetriebe sowie Kleingewerbetreibende, wenn sie Material oder Ausrüstung für die Berufsausübung transportieren.

Es darf sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handeln.

Zuständige Stelle

- für die Weiterbildung: Besuch einer [anerkannten Ausbildungsstätte](#)
- für die Eintragung in den Führerschein: die für Ihren Wohnort zuständige Führerscheinstelle
Führerscheinstelle ist,
 - wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung
 - wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt

[Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort](#)

Voraussetzungen

Für die Eintragung der "Schlüsselzahl 95" in den Führerschein müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- deutsche Staatsangehörigkeit oder
- Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder
- Sie sind bei einem Unternehmen mit Sitz in einem EU-/EWR-Staat beschäftigt.
- Sie haben eine gültige Fahrerlaubnis in den entsprechenden Klassen.
- Sie haben eine Weiterbildung bei einer anerkannten Ausbildungsstätte abgeschlossen.

Verfahrensablauf

Sie müssen einen Kurs bei einer anerkannten Ausbildungsstätte besuchen.

Zum Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung. Ein [Muster einer solchen Teilnahmebescheinigung](#) steht Ihnen zum Download zur Verfügung. Eine Prüfung müssen Sie nicht ablegen.

Sie können eine Weiterbildung in bis zu fünf Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden aufteilen. So können Sie beispielsweise jährlich eine Ausbildungseinheit absolvieren – auch bei unterschiedlichen Ausbildungsstätten.

Fristen

Besuch der ersten Weiterbildung:

- Grundqualifikation: fünf Jahre nach Erwerb der Grundqualifikation
- Inhaber und Inhaberinnen von Bus-Führerscheinen mit Gültigkeit vor dem 10. September 2008: spätestens am 9. September 2013
- Inhaber und Inhaberinnen von Lkw-Führerscheinen mit Gültigkeit vor dem 10. September 2009: spätestens am 9. September 2014

Um Härten zu vermeiden, gibt es Übergangsfristen für den Nachweis der Weiterbildung. Sie gelten für:

- Inhaber und Inhaberinnen von Bus-Führerscheinen, deren Gültigkeit zwischen dem 10. September 2013 und dem 9. September 2015 ausläuft
Sie können den Weiterbildungsnachweis bei der Verlängerung der Fahrerlaubnis eintragen lassen – spätestens bis 9. September 2015.
- Inhaber und Inhaberinnen von Lkw-Führerscheinen, deren Gültigkeit zwischen dem 10. September 2014 und dem 9. September 2016 ausläuft
Sie können den Weiterbildungsnachweis bei der Verlängerung der Fahrerlaubnis eintragen lassen – spätestens bis 9. September 2016.

Als Nachweis der Grundqualifikation sowie der regelmäßigen Weiterbildung trägt die Führerscheinstelle die "Schlüsselzahl 95" in Ihren Führerschein ein.

Die Schlüsselzahl 95 erhalten Sie jeweils auf fünf Jahre befristet. Bei der ersten Eintragung kann eine andere Frist eingetragen werden. Dadurch kann sie mit der fünfjährigen Befristung der entsprechenden Fahrerlaubnis in Übereinstimmung gebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

Keine Angaben möglich.

Kosten

- für die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs: etwa 500 bis 1.000 Euro (je nach Ausbildungsstätte)
- für die Eintragung in den Führerschein: 28,60 Euro
Zusätzlich entstehen Gebühren für die Ausstellung des neuen Führerscheindokuments und gegebenenfalls für die Verlängerung der Fahrerlaubnis.

Rechtsgrundlage

- [Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr \(Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz\)](#)
- [Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 01.10.2012 freigegeben.

Berufskraftfahrer-Qualifikation - Zertifizierung als anerkannte Ausbildungsstätte

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Fahrer und Fahrerinnen im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen sind zur [Grundqualifikation](#) und zur [Weiterbildung](#) verpflichtet.

Als Träger einer Ausbildungsstätte können Sie Kurse zur beschleunigten Grundqualifikation beziehungsweise Weiterbildung anbieten. Dafür muss Ihr Betrieb eine [anerkannte Ausbildungsstätte](#) sein.

Es gibt zwei unterschiedliche Arten der Anerkennung: gesetzlich oder behördlich.

Folgende Ausbildungsstätten sind gesetzlich anerkannt und müssen daher keine weitere Anerkennung beantragen:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE (Lkw) oder DE (Bus)
- von der Industrie- und Handelskammer anerkannte Ausbildungsbetriebe für die Ausbildungsberufe "Berufskraftfahrer" beziehungsweise "Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb"
- Träger einer Umschulung zum oder zur "Berufskraftfahrer/in" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" mit Anerkennung der Industrie- und Handelskammer

Wenn Ihre Ausbildungsstätte zu keiner der genannten Gruppen gehört, müssen Sie Ihren Betrieb auf Antrag anerkennen lassen. Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie eine behördliche Anerkennung.

Achtung: Wenn Sie landes- oder bundesweit Schulungen anbieten wollen, ist es erforderlich, für jeden Veranstaltungsort einzeln eine Anerkennung zu beantragen. Dies gilt sowohl für behördlich als auch für gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten. Dafür müssen Sie sich an die jeweilige Anerkennungsbehörde des am Veranstaltungsort zuständigen Stadt- oder Landkreises wenden.

Zuständige Stelle

- wenn Ihr Veranstaltungsort in einem Stadtkreis liegt: die Stadtverwaltung

- wenn Ihr Veranstaltungsort in einem Landkreis liegt: das Landratsamt

[Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort](#)

Voraussetzungen

Voraussetzungen sind:

- fachliche Eignung des Trägers
- Beschäftigung einer ausreichenden Anzahl an qualifiziertem Ausbildungspersonal
Normalerweise soll ein Ausbilder oder eine Ausbilderin nicht mehr als 36 Personen unterrichten.
- Nachweis geeigneter Räumlichkeiten und Unterrichtsmaterialien sowohl für die praktische als auch für die theoretische Ausbildung
- Die zuständige Stelle kann weitere Unterlagen verlangen, z.B.
 - Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Trägers

Verfahrensablauf

Um als Ausbildungsstätte anerkannt zu werden, müssen Sie einen schriftlichen Antrag bei der am Veranstaltungsort zuständigen Stelle einreichen. Der Antrag muss unter anderem die Angaben enthalten, welche Kurse Sie für welche Zielgruppe anbieten wollen.

Wenn Sie die entsprechenden Voraussetzungen nachweisen, haben Sie die folgenden Möglichkeiten:

- Sie können sowohl Kurse zur beschleunigten Grundqualifikation als auch zur Weiterbildung für beide Bereiche – Lkw und Bus – anbieten.
- Sie können sich auf Schulungen für Inhaber und Inhaberinnen der Fahrerlaubnisklassen CE (Lkw) oder DE (Bus) spezialisieren.
- Sie können nur Kurse zur beschleunigten Grundqualifikation oder nur zur Weiterbildung anbieten.

In jedem Fall müssen Sie nachweisen, dass Sie die notwendigen Inhalte im Rahmen der Schulungen vermitteln können.

Tipp: [Anlage 1 zur Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes](#) beschreibt die notwendigen Inhalte.

Erforderliche Unterlagen

- Schulungskonzept einschließlich des Lehrplans und der Unterlagen für das Ausbildungspersonal

- alle für die Ausbildung genutzten Unterrichtsmaterialien
- Qualifikationsnachweise des Ausbildungspersonals (z.B. Kopie des Fahrlehrerscheins)
- Auflistung aller Schulungsräume mit Angabe der Adressen, Größe (Plan mit Angabe der Quadratmeter erforderlich) und einer Kurzbeschreibung
- eine Auflistung drüber,
 - wie oft die Kurse stattfinden,
 - wie viele Personen daran teilnehmen und
 - wie viel Ausbildungspersonal dafür eingesetzt werden soll
- Nachweis, welche Fahrzeuge für die praktische Ausbildung genutzt werden sollen

Kosten

zwischen 51,10 Euro und 511 Euro

Rechtsgrundlage

- [Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr \(Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz\)](#)
- [§ 6 und Anlage 1 der Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 01.10.2012 freigegeben.

Dienstfahrerlaubnis - zivile Umschreibung beantragen

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)

- [Rechtsgrundlage](#)
- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

Eine dienstlich erworbene Dienstfahrerlaubnis können Sie in eine "zivile", also [allgemeine Fahrerlaubnis](#) umschreiben lassen.

Mit einer Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei dürfen Sie nur Dienstfahrzeuge fahren. Sie gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses.

Zuständige Stelle

die Führerscheinstelle Ihres Wohnortes

Führerscheinstelle ist,

- wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung
- wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt

[Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort](#)

Verfahrensablauf

Sie müssen die Umschreibung der Dienstfahrerlaubnis persönlich bei der Führerscheinstelle Ihres Wohnortes beantragen. Das Antragsformular erhalten Sie vor Ort oder steht Ihnen, je nach Angebot, auch zum Download zur Verfügung.

Hinweis: Sie können den Antrag auch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde stellen, da diese die anzugebenden persönlichen Daten bestätigen muss. Die Gemeindeverwaltung leitet die Unterlagen dann an die zuständige Stelle weiter.

Gegen eine Extragebühr können Sie eine Expressbestellung beantragen. Die Wartezeit auf den neuen Führerschein verkürzt sich dadurch. Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Behörde.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Dienstführerschein oder nach Ausscheiden aus dem Dienst eine Bescheinigung über den Besitz der Dienstfahrerlaubnis
- ziviler Führerschein (falls vorhanden)

- ein [Lichtbild](#), das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht

Kosten

- Umschreibung mit Probezeit: 38,30 Euro
- Umschreibung ohne Probezeit: 37,50 Euro

Rechtsgrundlage

- [§ 26 Fahrerlaubnis-Verordnung \(FeV\) \(Dienstfahrerlaubnis\)](#)
- [§ 27 Fahrerlaubnis-Verordnung \(FeV\) \(Verhältnis von allgemeiner Fahrerlaubnis und Dienstfahrerlaubnis\)](#)
- [§ 2 Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) \(Fahrerlaubnis und Führerschein\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 03.09.2012 freigegeben.

[Zu den Formularen/Onlinediensten](#)

Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung beantragen

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlage](#)
- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

Eine Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung benötigen Sie für das Fahren:

- eines Taxis
- eines Mietwagens oder Pkws im Linienverkehr
- eines Mietwagens oder Pkws bei gewerblichen Ausflugsfahrten und Ferienzielreisen
- eines Krankenwagens, wenn Sie die Personen kostenpflichtig oder gewerblich befördern

Sie erhalten die Erlaubnis für höchstens fünf Jahre. Sie können sie um jeweils fünf Jahre verlängern lassen. Informationen zur Verlängerung erhalten Sie in der Verfahrensbeschreibung "[Fahrerlaubnis Fahrgastbeförderung - Verlängerung beantragen](#)".

Zuständige Stelle

die Führerscheinstelle Ihres Wohnortes

Führerscheinstelle ist,

- wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung
- wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt

[Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort](#)

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Fahrerlaubnis sind:

- Führerschein im Scheckkartenformat
- Führerschein der Klasse B oder ein entsprechender Führerschein seit mindestens zwei Jahren (bei Krankenwagen: ein Jahr)
- Mindestalter: 21 Jahre (bei Krankenwagen: 19 Jahre)
- Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung
- persönliche Zuverlässigkeit (es dürfen keine schwerwiegenden Vorstrafen und Verkehrsverstöße vorliegen)
- Nachweis der Ortskenntnis bei Taxen, Mietwagen und Krankenwagen

Verfahrensablauf

Sie müssen persönlich bei der zuständigen Stelle erscheinen. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Führerscheinstelle. Ihre Wohnsitzgemeinde muss Ihre persönlichen Daten im Antrag bestätigen. Dort können Sie auch den Antrag einreichen.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Führerschein im Scheckkartenformat
- [Führungszeugnis](#)
- [Auszug aus dem Verkehrszentralregister](#)
- Ortskundeprüfung (nur bei Taxen, Mietwagen und Krankenwagen)
- ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens beziehungsweise Zeugnis eines Augenarztes oder einer Augenärztin (Gültigkeit: zwei Jahre)

Diese Untersuchung können Sie durchführen lassen von:

- einem Augenarzt oder einer Augenärztin
 - einem Arbeits- oder Betriebsmediziner oder einer Arbeits- oder Betriebsmedizinerin
 - einer Begutachtungsstelle für Fahreignung
 - einem Arzt oder einer Ärztin des Gesundheitsamtes, einem anderen Arzt oder einer anderen Ärztin der öffentlichen Verwaltung
- ärztliche Eignungsbescheinigung

Für diese Bescheinigung gibt es ein Formular, das die Ärzte in der Regel haben. Sie können einen Arzt oder eine Ärztin Ihrer Wahl aufsuchen. Wenn Sie den Antrag stellen, darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.

- leistungspsychologisches Gutachten
- Diese Untersuchung prüft beispielsweise Ihre

- Belastbarkeit
- Reaktionsfähigkeit
- Orientierungsfähigkeit
- Konzentrationsfähigkeit

Sie können den Nachweis erbringen durch:

- ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten
 - eine amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung
- gegebenenfalls ein medizinisch-psychologisches Gutachten

Wenden Sie sich dazu an eine amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung. Sie müssen mit diesem Gutachten nachweisen, dass Sie der "besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen" gewachsen sind.

Kosten

- Ersterteilung: 55,60 Euro
(wenn Sie bereits den EU-Kartenführerschein besitzen)

- Verlängerung: 51 Euro
 - Umtausch Ihres bisherigen Führerscheins in den Scheckkartenführerschein: zusätzlich 24 Euro
- Hinweis:** In diesen Gebühren sind die Kosten für die Einholung des Führungszeugnisses enthalten. Für die Ortskundeprüfung fallen zusätzliche Kosten an.

Rechtsgrundlage

[§ 48 Fahrerlaubnisverordnung \(FeV\) \(Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 02.08.2012 freigegeben.

[Zu den Formularen/Onlinediensten](#)

Ersatzführerschein beantragen

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Fristen](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlage](#)
- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

Den Verlust oder Diebstahl Ihres Führerscheins müssen Sie unverzüglich melden. Sie benötigen einen Ersatzführerschein.

Hinweis: Bei Diebstahl können Sie in Deutschland von der Polizei eine Verlustbescheinigung erhalten.

Finden Sie den verloren geglaubten Führerschein nach der Ausstellung des Ersatzführerscheins wieder, müssen Sie den Führerschein bei der Führerscheinstelle abgeben.

Zuständige Stelle

die Führerscheinstelle Ihres Wohnortes

Führerscheinstelle ist,

- wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung
- wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt

[Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort](#)

Verfahrensablauf

Sie müssen den Ersatzführerschein schriftlich bei der Führerscheinstelle Ihres Wohnortes beantragen. Das Antragsformular erhalten Sie vor Ort oder steht Ihnen, je nach Angebot, auch zum Download zur Verfügung.

Hinweis: Sie können den Antrag auch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde stellen, da diese die anzugebenden persönlichen Daten bestätigen muss. Die Gemeindeverwaltung leitet die Unterlagen dann an die zuständige Stelle weiter.

Wenn die für Sie zuständige Führerscheinstelle Ihren Führerschein nicht erstmals ausgestellt hat, benötigen Sie einen Auszug aus dem Führerscheinregister der früheren, ausstellenden Behörde. Dieser müssen Sie Ihren Namen beziehungsweise Geburtsnamen, Vornamen und Geburtsdatum mitteilen. Falls vorhanden, geben Sie auch Erteilungsdatum und Listennummer des Führerscheins an. Der Registerauszug wird dann unmittelbar an die jetzt zuständige Stelle gesandt.

Sie erhalten für Kontrollen (z.B. durch die Polizei) eine Bescheinigung, dass Sie einen Ersatzführerschein beantragt haben. Diese Bescheinigung stellt keinen Führerschein beziehungsweise Nachweis der Fahrberechtigung dar.

Den Führerschein kann auch eine bevollmächtigte Person (schriftliche Vollmacht) abholen.

Bei Vorlage aller erforderlichen Unterlagen kann Ihnen die zuständige Stelle den Kartenführerschein auf Wunsch per Post zusenden. Ansonsten werden Sie benachrichtigt, dass Sie Ihren Führerschein bei der Führerscheinstelle abholen können.

Gegen eine Extragebühr können Sie eine Expressbestellung beantragen. Die Wartezeit auf den neuen Führerschein verkürzt sich dadurch. Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Behörde.

Fristen

Den Verlust oder Diebstahl Ihres Führerscheins müssen Sie unverzüglich melden.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- ein [Lichtbild](#), das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht
- Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister ("Karteikartenabschrift"), sofern der Führerschein nicht im Geltungsbereich der zuständigen Behörde ausgestellt wurde

Kosten

Je nach Stadt- oder Landkreis entstehen Ihnen unterschiedliche Kosten. Der Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister ("Karteikartenabschrift") ist gebührenfrei.

Rechtsgrundlage

- [§ 25 Fahrerlaubnis-Verordnung \(FeV\) \(Ausfertigung des Führerscheins\)](#)
- [§ 2 Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) \(Fahrerlaubnis und Führerschein\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 03.09.2012 freigegeben.

[Zu den Formularen/Onlinediensten](#)

Fahrerlaubnis (befristet) - Verlängerung beantragen

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Fristen](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)

- [Rechtsgrundlage](#)
- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

Sie dürfen Busse oder Lastkraftwagen fahren? Fahrerlaubnisse für die Klassen C, CE, D, DE oder D1, D1E sind auf fünf Jahre befristet. Sie können sie jeweils um fünf Jahre verlängern lassen. Eine erstmalig erteilte Fahrerlaubnis zum Führen von Lastkraftwagen der Klassen C1, C1E gilt bis zur Altersgrenze von 50 Jahren. Danach wird sie auf Antrag jeweils auf fünf Jahre befristet erteilt. Sind Sie beim erstmaligen Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C1E 45 Jahre alt oder älter, wird die Fahrerlaubnis von vornherein auf fünf Jahre befristet.

Hinweis: Mit der Verlängerung erhalten Sie einen neuen Führerschein.

Zuständige Stelle

die Führerscheinstelle Ihres Wohnortes

Führerscheinstelle ist,

- wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung
- wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt

[Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort](#)

Verfahrensablauf

Sie müssen die Verlängerung einer befristeten Fahrerlaubnis schriftlich bei der Führerscheinstelle Ihres Wohnortes beantragen. Das Antragsformular erhalten Sie vor Ort oder steht Ihnen, je nach Angebot, auch zum Download zur Verfügung.

Hinweis: Sie können den Antrag auch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde stellen, da diese die anzugebenden persönlichen Daten bestätigen muss. Die Gemeindeverwaltung leitet die Unterlagen dann an die zuständige Stelle weiter.

Gegen eine Extragebühr können Sie eine Expressbestellung beantragen. Die Wartezeit auf den neuen Führerschein verkürzt sich dadurch. Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Behörde.

Fristen

Spätestens sechs Wochen vor Ablauf Ihrer bisher gültigen Fahrerlaubnis sollten Sie die Verlängerung beantragen. Stellen Sie den Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, wird

die Fahrerlaubnis nahtlos um fünf Jahre verlängert.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- bisheriger Führerschein
- ein [Lichtbild](#), das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht
- ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens beziehungsweise Zeugnis eines Augenarztes oder einer Augenärztin
Diese Untersuchung können Sie
 - bei einem Augenarzt oder einer Augenärztin,
 - bei einem Arbeits- oder Betriebsmediziner oder einer Arbeits- oder Betriebsmedizinerin
 - bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung,
 - bei einem Arzt oder einer Ärztin des Gesundheitsamtes, einem anderen Arzt oder einer anderen Ärztin der öffentlichen Verwaltungdurchführen lassen. Ein ausgestelltes Gutachten oder Zeugnis hat zwei Jahre Gültigkeit.
- ärztliche Eignungsbescheinigung auf einem Formular
Für diese Bescheinigung gibt es ein Formular, das Ärzte oder Ärztinnen in den meisten Fällen haben. Sie können die Untersuchung in einer Arztpraxis Ihrer Wahl durchführen lassen. Bei Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.
- bei den Klassen D, DE, D1 und D1E zusätzlich: [Führungszeugnis](#)
- für Busfahrer und Busfahrerinnen mit einer Fahrerlaubnis für die Klassen D, D1, DE und D1E ab dem Alter von 50 Jahren zusätzlich: ein leistungspsychologisches Gutachten
Die leistungspsychologische Untersuchung enthält beispielsweise eine Überprüfung der Belastbarkeit, Reaktionsfähigkeit, Orientierungsleistung und Konzentrationsfähigkeit. Den Nachweis erbringen Sie durch ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder durch ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung.

Kosten

42,60 Euro

Für die Einholung des Führungszeugnisses entstehen weitere Kosten.

Rechtsgrundlage

- [§ 23 Fahrerlaubnis-Verordnung \(FeV\) \(Geltungsdauer der Fahrerlaubnis\)](#)
- [§ 24 Fahrerlaubnis-Verordnung \(FeV\) \(Verlängerung von Fahrerlaubnissen\)](#)

- [§ 2 Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) \(Fahrerlaubnis und Führerschein\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 03.09.2012 freigegeben.

[Zu den Formularen/Onlinediensten](#)

Fahrerlaubnis - Erweiterung beantragen

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Fristen](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlage](#)
- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

Erwerben Sie zu einer bereits vorhandenen Fahrerlaubnis eine oder mehrere Führerscheinklasse, z.B. den Motorradführerschein, müssen Sie die Erweiterung der Fahrerlaubnis beantragen.

Die Klassen A, A1, B, BE, L, M, S und T werden unbefristet erteilt.

Eine erstmalig erteilte Fahrerlaubnis für das Führen von Lastkraftwagen der Klassen C1, C1E gilt bis zur Altersgrenze von 50 Jahren. Danach wird sie auf Antrag jeweils auf fünf Jahre befristet erteilt. Sind Sie beim erstmaligen Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen C1 und C1E 45 Jahre alt oder älter, wird die Fahrerlaubnis von vornherein auf fünf Jahre befristet.

Die Fahrerlaubnis für die Klassen C, CE, D, D1, DE und D1E ist auf fünf Jahre befristet.

Erwerben Sie die Klassen D, D1, DE und D1E oder wollen Sie diese über die Altersgrenze von 50 Jahren hinaus verlängern lassen, müssen Sie nachweisen, dass Sie die "besonderen Anforderungen" (z.B. Konzentrationsfähigkeit, Orientierungsleistung oder Belastbarkeit) erfüllen.

Wird eine Fahrerlaubnis der Klassen L, M, S oder T erstmals auf eine andere Klasse erweitert, wird für die neue Klasse eine Probezeit festgesetzt.

Hinweis: Informationen zu den Führerscheinklassen bieten das [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung](#) und der [Fahrlehrerverband](#).

Zuständige Stelle

die Führerscheinstelle Ihres Wohnortes

Führerscheinstelle ist,

- wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung
- wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt

[Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort](#)

Voraussetzungen

Für die Erweiterung einer Fahrerlaubnis gelten die Vorschriften der [Ersterteilung](#).

Ausnahmen bestehen für:

- Klasse A

Für die Erweiterung der beschränkten Klasse A auf eine Fahrerlaubnis für leistungsunbeschränkte Krafträder ist keine Ausbildung oder Prüfung notwendig. Außer Sie beantragen die Erweiterung vor Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung. In diesem Fall müssen Sie eine praktische Ausbildung und Prüfung ablegen. Sie müssen die Erweiterung persönlich bei der Führerscheinstelle beantragen.

- Klasse T

Wenn Sie noch im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse 3 sind, erhalten Sie bei einer Erweiterung der Fahrerlaubnis auf Antrag auch die Klasse T. Sie müssen nachweisen, dass Sie eine Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft ausüben. Dies können Sie z.B. mit einem Bescheid der Berufsgenossenschaft oder einer Bestätigung des Arbeitgebers belegen.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Erweiterung einer Fahrerlaubnis schriftlich bei der Führerscheinstelle Ihres Wohnortes beantragen. Das Antragsformular erhalten Sie vor Ort oder steht Ihnen, je nach Angebot, auch zum Download zur Verfügung.

Hinweis: Sie können den Antrag auch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde stellen, da diese die anzugebenden persönlichen Daten bestätigen muss. Die Gemeindeverwaltung leitet die Unterlagen dann an die zuständige Stelle weiter.

Nach bestandener Prüfung und Erweiterung der vorhandenen Fahrerlaubnis erhalten Sie einen neuen Kartenführerschein ("EU-Führerschein").

Gegen eine Extragebühr können Sie eine Expressbestellung beantragen. Die Wartezeit auf den neuen Führerschein verkürzt sich dadurch. Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Behörde.

Fristen

Sie müssen die theoretische Prüfung binnen zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrags bei der Technischen Prüfstelle erfolgreich ablegen. Ansonsten verfällt der Prüfauftrag. Gleiches gilt, wenn Sie die praktische Prüfung nicht binnen zwölf Monaten nach der erfolgreich abgelegten theoretischen Prüfung bestehen. Nach Verfall des Prüfauftrags müssen Sie einen neuen Antrag auf Erweiterung der Fahrerlaubnis stellen.

Erforderliche Unterlagen

bei den Führerscheinklassen A, A1, B, BE, M, L, S und T:

- Personalausweis oder Reisepass
- ein [Lichtbild](#), das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht
- Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Grundzüge in der Erstversorgung von Unfallverletzten)

bei den Führerscheinklassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E: zusätzlich

- Gutachten über das Sehvermögen (nicht älter als zwei Jahre)
- ärztliches Gutachten über die körperliche und geistige Eignung (nicht älter als ein Jahr)
- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe
- bei den Klassen D, DE, D1 und D1E zusätzlich: [Führungszeugnis](#)

Kosten

- Führerscheinerweiterung von den Klassen L, M, S und T auf eine weitere Klasse unter Festsetzung einer Probezeit: 43,40 Euro
 - Führerscheinerweiterung von den Klassen A, B, C, D (einschließlich Anhänger und Unterklassen) auf eine weitere Klasse ohne Festsetzung einer Probezeit: 42,60 Euro
- Für die Einholung des Führungszeugnisses entstehen weitere Kosten.

Rechtsgrundlage

- [§ 21 Fahrerlaubnisverordnung \(FeV\) \(Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis\)](#)

- [§ 2 Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) \(Fahrerlaubnis und Führerschein\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 03.09.2012 freigegeben.

[Zu den Formularen/Onlinediensten](#)

Fahrerlaubnis - Neuerteilung beantragen (nach Entziehung)

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Fristen](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Sonstiges](#)
- [Rechtsgrundlage](#)
- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

Ihnen wurde der Führerschein durch ein Gerichtsurteil oder durch die Führerscheinstelle entzogen? Sie möchten wieder ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen? Dann müssen Sie die Neuerteilung der Fahrerlaubnis veranlassen.

Die Neuerteilung können Sie drei Monate vor Ablauf der gerichtlich verfügten Sperrfrist beantragen.

Wurde Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen, weil Sie 18 oder mehr Punkte im [Verkehrszentralregister](#) haben, darf eine neue Fahrerlaubnis frühestens sechs Monate nach Wirksamwerden der [Entziehung der Fahrerlaubnis](#) erteilt werden.

Wurde Ihnen die Fahrerlaubnis entzogen, weil Sie einer Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nicht nachgekommen sind, erhalten Sie eine neue Fahrerlaubnis erst nach

erfolgreicher Teilnahme an einem Aufbauseminar.

Hinweis: Dagegen erhalten Sie den Führerschein nach Ablauf eines zeitlich befristeten Fahrverbots "automatisch" zurück.

Zuständige Stelle

die Führerscheinstelle Ihres Wohnortes

Führerscheinstelle ist,

- wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung
- wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt

[Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort](#)

Voraussetzungen

Sie erhalten die Fahrerlaubnis nicht "automatisch" neu. Nach der Entziehung der Fahrerlaubnis oder dem Verzicht auf die Fahrerlaubnis prüft die Führerscheinstelle genau, ob Sie körperlich, geistig und charakterlich wieder zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sind. Für die Neuerteilung gelten in der Regel dieselben Vorschriften wie für die [erstmalige Erteilung einer Fahrerlaubnis](#). Eine erneute Fahrerlaubnisprüfung ist nur dann erforderlich, wenn davon ausgegangen werden muss, dass Sie die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen nicht mehr besitzen.

Verfahrensablauf

Sie können die Neuerteilung persönlich bei der Führerscheinstelle Ihres Wohnortes beantragen. Das Antragsformular erhalten Sie vor Ort oder steht Ihnen, je nach Angebot, auch zum Download zur Verfügung.

Hinweis: Sie können den Antrag auch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde stellen, da diese die anzugebenden persönlichen Daten bestätigen muss. Die Gemeindeverwaltung leitet die Unterlagen dann an die zuständige Stelle weiter.

Gegen eine Extragebühr können Sie eine Expressbestellung beantragen. Die Wartezeit auf den neuen Führerschein verkürzt sich dadurch. Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Behörde.

Fristen

keine Angaben möglich

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- ein [Lichtbild](#), das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht
- Strafbefehl oder Gerichtsurteil mit Rechtskraftvermerk
- bei Neuerteilung der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L oder T: zusätzlich
 - Sehtestbescheinigung
 - sofern die erloschene Fahrerlaubnis vor dem 1. August 1969 erteilt wurde: zusätzlich Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Grundzüge in der Erstversorgung von Unfallverletzten)
- bei Neuerteilung der Klasse C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE: zusätzlich
 - Bescheinigung über eine allgemeinärztliche Untersuchung
 - Zeugnis oder Bescheinigung über das Sehvermögen
 - Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe
- für die Klasse D1, D1E, D oder DE: zusätzlich
 - Nachweis über die Erfüllung der besonderen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit
 - [Führungszeugnis](#)
 - gegebenenfalls medizinisch-psychologisches Gutachten zur Überprüfung, ob Sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden

Kosten

Je nach Stadt- oder Landkreis: unterschiedlich

Für die Einholung des Führungszeugnisses entstehen weitere Kosten.

Sonstiges

Wurde Ihnen die Fahrerlaubnis wegen erstmaliger Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss entzogen, kann die gerichtliche Sperrfrist verkürzt werden. Wenn Sie an einer Nachschulung teilnehmen dürfen, erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft ein entsprechendes Informationsblatt. Dieses enthält nähere Informationen zu den Teilnahmebedingungen und Kursveranstaltern.

Für die Kursteilnahme benötigen Sie eine "Unbedenklichkeitsbescheinigung" der Führerscheinstelle. Sie dürfen keine weiteren Verkehrsdelikte oder Straftaten, die Ihre Eignung in Frage stellen, begangen haben. Bei Blutalkoholwerten über 1,6 Promille müssen Sie sich vor

Kursbeginn einer medizinisch-psychologischen Untersuchung unterziehen. Bei Blutalkoholwerten von mehr als zwei Promille ist die Kursteilnahme ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage

- [§ 20 Fahrerlaubnis-Verordnung \(FeV\) \(Neuerteilung einer Fahrerlaubnis\)](#)
- [§ 2 Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) \(Fahrerlaubnis und Führerschein\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 03.09.2012 freigegeben.

[Zu den Formularen/Onlinediensten](#)

Fahrerlaubnis Fahrgastbeförderung - Verlängerung beantragen

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlage](#)
- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt. Sie können die Verlängerung der Erlaubnis um jeweils fünf Jahre beantragen.

Zuständige Stelle

die Führerscheinstelle Ihres Wohnortes

Führerscheinstelle ist,

- wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung
- wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt

[Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort](#)

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind:

- Führerschein im Scheckkartenformat
- Mindestalter: 21 Jahre (bei Krankenwagen: 19 Jahre)
- Führerschein der Klasse B oder ein entsprechender Führerschein seit mindestens zwei Jahren (bei Krankenwagen: ein Jahr)
- körperliche und geistige Eignung, ausreichendes Sehvermögen
- persönliche Zuverlässigkeit (es dürfen keine gravierenden Vorstrafen und Verkehrsverstöße vorliegen)
- bei Taxen, Mietwagen und Krankenwagen: Ortskenntnis

Verfahrensablauf

Sie müssen die Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung schriftlich bei der Führerscheinstelle Ihres Wohnortes beantragen. Das Antragsformular erhalten Sie vor Ort oder steht Ihnen, je nach Angebot, auch zum Download zur Verfügung.

Hinweis: Sie können den Antrag auch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde stellen, da diese die anzugebenden persönlichen Daten bestätigen muss. Die Gemeindeverwaltung leitet die Unterlagen dann an die zuständige Stelle weiter.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- allgemeiner Führerschein im Scheckkartenformat
- [Führungszeugnis](#)
- [Auszug aus dem Verkehrszentralregister](#)
- bei Taxen, Mietwagen und Krankenwagen: Nachweis der Ortskenntnis
- ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens beziehungsweise Zeugnis eines Augenarztes oder einer Augenärztin

Diese Untersuchung können Sie

- bei einem Augenarzt oder einer Augenärztin,
 - bei einem Arbeits- oder Betriebsmediziner oder einer Arbeits- oder Betriebsmedizinerin
 - bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung,
 - bei einem Arzt oder einer Ärztin des Gesundheitsamtes, einem anderen Arzt oder einer anderen Ärztin der öffentlichen Verwaltung
- durchführen lassen. Ein ausgestelltes Gutachten oder Zeugnis hat zwei Jahre Gültigkeit.
- ärztliche Eignungsbescheinigung auf einem Formular
- Für diese Bescheinigung gibt es ein Formular, das die Ärzte oder Ärztinnen in den meisten Fällen haben. Sie können die Untersuchung in einer Arztpraxis Ihrer Wahl durchführen lassen. Bei Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.
- bei Verlängerung über das 60. Lebensjahr zusätzlich: ein leistungspsychologisches Gutachten
- Die leistungspsychologische Untersuchung enthält vor allem eine Überprüfung von Belastbarkeit, Reaktionsfähigkeit, Orientierungsleistung und Konzentrationsfähigkeit. Der Nachweis erfolgt durch ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder durch ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung.

Kosten

- für die Verlängerung: 32,90 Euro
 - bei Antragstellung bei der Gemeinde: zusätzlich 5,10 Euro
- Für die Einholung des Führungszeugnisses entstehen weitere Kosten.

Rechtsgrundlage

[§ 48 Fahrerlaubnisverordnung \(FeV\) \(Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 03.09.2012 freigegeben.

Führerschein (ausländisch) - Umtausch beantragen

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Fristen](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlage](#)
- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

Sie haben einen ausländischen Führerschein und verlegen Ihren Wohnsitz längerfristig nach Deutschland? Sie wohnen wegen persönlicher und/oder beruflicher Bindungen an mindestens 185 Tagen im Jahr in Deutschland? In diesem Fall ist Ihr ausländischer Führerschein noch sechs Monate gültig. Nach Ablauf dieser sechs Monate müssen Sie Ihren Führerschein in eine deutsche Fahrerlaubnis umtauschen.

Achtung: Angehörige aus EU-/EWR-Staaten mit einem gültigen Führerschein benötigen auch mit ordentlichem Wohnsitz in Deutschland keine deutsche Fahrberechtigung.

Zuständige Stelle

die Führerscheinstelle Ihres Wohnortes

Führerscheinstelle ist,

- wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung
- wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt

[Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort](#)

Verfahrensablauf

Sie müssen den EU-Führerschein schriftlich bei der Führerscheinstelle Ihres Wohnortes beantragen. Das Antragsformular erhalten Sie vor Ort oder steht Ihnen, je nach Angebot, auch zum Download zur Verfügung.

Hinweis: Sie können den Antrag auch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde stellen, da diese die anzugebenden persönlichen Daten bestätigen muss. Die Gemeindeverwaltung leitet die Unterlagen dann an die zuständige Stelle weiter.

Gegen eine Extragebühr können Sie eine Expressbestellung beantragen. Die Wartezeit auf den neuen Führerschein verkürzt sich dadurch. Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Behörde.

Fristen

Umtausch bis spätestens sechs Monate nach Einreise.

Auf Antrag kann die Führerscheinstelle die Frist um bis zu sechs Monate verlängern.

Dazu müssen Sie nachweisen, dass Sie Ihren Wohnsitz nicht länger als zwölf Monate in Deutschland haben werden.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- erste Meldebestätigung in Deutschland
- ein [Lichtbild](#), das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht
- ausländischer Führerschein mit Übersetzung (sofern kein EU-/EWR-Führerschein)
Übersetzungen werden von anerkannten Automobilclubs erstellt.
- bei einer EU-EWR-Fahrerlaubnis sowie bei einer Fahrerlaubnis, die in einem der in der [Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung](#) aufgeführten Staaten und Klassen erteilt worden ist, zusätzlich:
 - Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung sowie
 - Zeugnis oder Gutachten über das Sehvermögen

Diese Zeugnisse oder Gutachten müssen Sie vorlegen, sofern zeitgleich mit dem Umtausch eine Verlängerung der Gültigkeit einer Fahrerlaubnis der Klassen C oder D (einschließlich Anhänger-und/oder Unterklassen) notwendig ist.

- bei einer Nicht-EU-/EWR-Fahrerlaubnis, die nicht in der [Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung](#) aufgeführt ist, je nach beantragter Klasse: zusätzlich
 - Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung
 - Zeugnis oder Gutachten über das Sehvermögen beziehungsweise eine Sehtestbescheinigung
 - Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder die Ausbildung in Erster Hilfe (Grundzüge in der Erstversorgung von Unfallverletzten)
 - Angabe der Fahrschule, da Sie außerdem die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung ablegen müssen.

Kosten

Je nach Stadt- oder Landkreis: unterschiedlich

Rechtsgrundlage

- § 28 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) (Anerkennung von EU-EWR-Fahrerlaubnissen)
- § 29 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) (Ausländische Fahrerlaubnisse)
- § 30 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) (Erteilung einer Fahrerlaubnis an Fahrerlaubnisinhaber aus EU-/EWR-Staaten)
- § 31 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) (Erteilung einer Fahrerlaubnis an Fahrerlaubnisinhaber außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums)
- Anlage 11 (zu § 31) Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) (Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis)
- § 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) (Fahrerlaubnis und Führerschein)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 03.09.2012 freigegeben.

[Zu den Formularen/Onlinediensten](#)

Führerschein (international) - beantragen

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlage](#)
- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

In bestimmten, meist außereuropäischen Ländern benötigen Sie zusätzlich zum nationalen einen Internationalen Führerschein.

Hinweis: Die großen Automobilclubs, Reiseveranstalter und jeweiligen [Botschaften und Konsulaten](#) informieren Sie, in welchen Ländern Sie einen internationalen Führerschein benötigen. Innerhalb der EU-/EWR-Staaten benötigen Sie keinen internationalen Führerschein. Er kann dennoch nützlich sein, wenn Sie im Ausland einen Mietwagen benutzen.

Der Internationale Führerschein wird für drei Jahre ausgestellt, es sei denn, eine nationale Führerscheinklasse ist kürzer befristet. Dies ist z.B. bei Fahrerlaubnissen für Lastkraftwagen oder Busse (Klasse C, C1, D oder D1) der Fall. Ein abgelaufener Internationaler Führerschein kann nicht verlängert werden.

Die Fahrerlaubnisbehörden müssen dem Kraftfahrt-Bundesamt die Ausstellung Ihres Internationalen Führerscheins mitteilen. Diese Information wird zusammen mit der Führerscheinnummer Ihres Kartenführerscheins im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert. Sollten Sie noch einen Papierführerschein haben, müssen Sie diesen auf den Kartenführerschein umstellen lassen.

Zuständige Stelle

die Führerscheinstelle Ihres Wohnortes

Führerscheinstelle ist,

- wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung
- wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt

[Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort](#)

Verfahrensablauf

Sie müssen den Internationalen Führerschein bei der Führerscheinstelle Ihres Wohnortes beantragen. Eine persönliche Antragstellung ist nicht erforderlich. Das Antragsformular erhalten Sie vor Ort oder steht Ihnen, je nach Angebot, auch zum Download zur Verfügung.

Den Führerschein kann auch eine bevollmächtigte Person (schriftliche Vollmacht) abholen.

Hinweis: Bei Vorliegen aller Voraussetzungen und erforderlichen Dokumente/Unterlagen stellt die Führerscheinstelle den Internationalen Führerschein sofort aus.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- ein [Lichtbild](#), das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht
- nationaler Führerschein im Scheckkartenformat
- wenn Sie noch keinen Kartenführerschein haben: zusätzlich Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister ("Karteikartenabschrift"), sofern der Führerschein nicht im Geltungsbereich der beauftragten Führerscheinstelle ausgestellt wurde

Kosten

- für den internationalen Führerschein je nach Stadt- oder Landkreis: zwischen 12,20 Euro und 16,30 Euro
- bei Umtausch des bisherigen Führerscheins in den Kartenführerschein: zusätzlich 24 Euro
Der Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister ("Karteikartenabschrift") ist gebührenfrei.

Rechtsgrundlage

- [§ 25a Fahrerlaubnis-Verordnung \(FeV\) \(Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheins\)](#)
- [§ 25b Fahrerlaubnis-Verordnung \(FeV\) \(Ausstellung des Internationalen Führerscheins\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 03.09.2012 freigegeben.

[Zu den Formularen/Onlinediensten](#)

Führerschein - Begleitetes Fahren ab 17 Jahren beantragen

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Voraussetzungen](#)

- [Verfahrensablauf](#)
- [Fristen](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlage](#)
- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

Möchten Sie bereits vor dem 18. Geburtstag den Führerschein machen? Dann können Sie am "Begleiteten Fahren ab 17" teilnehmen.

Jugendliche können die Fahrschulausbildung ein Jahr eher beginnen. Sie erhalten nach erfolgreicher Fahrprüfung die Erlaubnis für die Klassen B und BE (PKW). Sie dürfen jedoch nur in Begleitung einer namentlich benannten Person Auto fahren. Die Begleitperson muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie soll den Jugendlichen vor Antritt und während der Fahrt Sicherheit beim Fahren geben und ihnen zur Seite stehen.

Zuständige Stelle

die Führerscheinstelle Ihres Wohnortes

Führerscheinstelle ist,

- wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung
- wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt

[Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort](#)

Voraussetzungen

Die Jugendlichen

- müssen mindestens 16,5 Jahre alt sein,
- benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern) und
- dürfen bis zum 18. Geburtstag nur gemeinsam mit einer in der Prüfungsbescheinigung eingetragenen Begleitperson fahren.

Die Begleitperson

- muss namentlich benannt sein,
- muss über 30 Jahre alt sein,

- muss seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer gültigen EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) sein und
- darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung mit nicht mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister belastet sein.

Hinweis: Für die Begleitperson gilt die 0,5-Promille-Regelung sowie das Verbot berauschender Mittel.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B oder BE schriftlich bei der Führerscheinstelle Ihres Wohnortes beantragen. Zusätzlich müssen Sie den "Antrag auf Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17" ausfüllen. Für jede Begleitperson benötigen Sie eine eigene "Anlage zum Antrag auf Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17".

Nach erfolgreicher Prüfung erhalten Sie eine Prüfungsbescheinigung. Diese ist der Nachweis Ihrer Fahrberechtigung. Sie gilt nur im Inland. Nach Ihrem 18. Geburtstag können sie die Prüfungsbescheinigung bei der zuständigen Stelle in einen Kartenführerschein umtauschen.

Fristen

- Für das Ablegen der Prüfungen:
 - Theoretische Prüfung: frühestens drei Monate vor Ihrem 17. Geburtstag
 - Praktische Prüfung: frühestens einen Monat vor Ihrem 17. Geburtstag
- Für den Umtausch der Prüfbescheinigung in einen Kartenführerschein:
 - Innerhalb von drei Monaten nach Ihrem 18. Geburtstag

Erforderliche Unterlagen

Sie möchten am Begleiteten Fahren ab 17 teilnehmen? Dann müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

- Personalausweis oder Reisepass
- ein [Lichtbild](#), das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht
- Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis der Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

Zusätzlich müssen Sie für jede Begleitperson das Formular "Anlage zum Antrag auf Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17" mit folgenden Unterlagen vorlegen:

- Personalien und Unterschrift
- Kopie des Personalausweises

- Nachweis des Besitzes der Fahrerlaubnis, (Kopie des Führerscheins)

Kosten

Im Vergleich zum "normalen" Führerschein fallen folgende zusätzliche Gebühren an:

- für die Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung: 7,70 Euro
- für die Überprüfung einer Begleitperson: jeweils zwischen 1,50 Euro und 10 Euro
- für die Auskunft über eine Begleitperson im Verkehrszentralregister: je 3,30 Euro

Rechtsgrundlage

- [§ 6e Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) \(Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung\)](#)
- [§ 48a Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr \(FeV\) \(Voraussetzungen\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 27.04.2012 freigegeben.

[Zu den Formularen/Onlinediensten](#)

Führerschein - Umtausch in EU-Führerschein beantragen

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlage](#)
- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

Sie können Ihren alten Führerschein in einen neuen Kartenführerschein ("EU-Führerschein") umtauschen. Bislang besteht keine generelle Verpflichtung zum Umtausch eines alten Führerscheins in den Kartenführerschein.

Von diesem Grundsatz ausgenommen sind lediglich die Berechtigungen zum Führen von Lastkraftwagen der alten Klassen 2 und 3. Bei der Klasse 3 gilt dies nur bezüglich der besonderen Zugkombinationen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) von 18,5 t. Führerscheine dieser Klassen müssen Sie spätestens im Alter von 50 Jahren unter Nachweis der Krafftahreignung auf den Kartenführerschein umstellen lassen.

Bei der Umstellung der Klasse 3 erhalten Sie die Fahrerlaubnis für die Lastkraftwagenklassen C1 und C1E unbefristet und ohne Eignungsnachweis. Die Berechtigung zum Führen der besonderen Zugkombinationen der Klasse 3 und von Lastkraftwagen der bisherigen Klasse 2 (neu Klassen C, CE) ist ab dem Alter von 50 Jahren befristet. Für die Verlängerung benötigen Sie einen allgemeinärztlichen und einen augenärztlichen Eignungsnachweis. Die Verlängerung gilt für beide Klassen jeweils fünf Jahre.

Wenn Sie in der Land- oder Forstwirtschaft tätig sind und die Fahrerlaubnis Klasse 3 haben, erhalten Sie bei der Umstellung Ihres Führerscheins auf Antrag die Klasse T. Sie müssen nachweisen, dass Sie eine Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft ausüben. Dies können Sie z.B. mit einem Bescheid der Berufsgenossenschaft oder einer Bestätigung des Arbeitgebers belegen.

Die älteren Führerscheine gelten weiterhin im Inland und EU-Ausland. Es können jedoch, z.B. bei Polizeikontrollen oder auch beim Anmieten eines Fahrzeugs, Probleme wegen veralteter Fotos oder unleserlicher Angaben auftreten.

Hinweis: Ein [internationaler Führerschein](#) ist nur noch gegen Vorlage eines neuen EU-Kartenführerscheins erhältlich.

Zuständige Stelle

die Führerscheinstelle Ihres Wohnortes

Führerscheinstelle ist,

- wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung
- wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt

[Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort](#)

Verfahrensablauf

Sie müssen den EU-Führerschein schriftlich bei der Führerscheinstelle Ihres Wohnortes beantragen. Das Antragsformular erhalten Sie vor Ort oder steht Ihnen, je nach Angebot, auch zum Download zur Verfügung.

Hinweis: Sie können den Antrag auch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde stellen, da diese die anzugebenden persönlichen Daten bestätigen muss. Die Gemeindeverwaltung leitet die Unterlagen dann an die zuständige Stelle weiter.

Den Führerschein kann auch eine bevollmächtigte Person (schriftliche Vollmacht) abholen. Bei Vorlage aller erforderlichen Unterlagen kann Ihnen die zuständige Stelle den Kartenführerschein auf Wunsch per Post zusenden. Ansonsten werden Sie benachrichtigt, dass Sie Ihren Führerschein bei der Führerscheinstelle abholen können.

Gegen eine Extragebühr können Sie eine Expressbestellung beantragen. Die Wartezeit auf den neuen Führerschein verkürzt sich dadurch. Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Behörde.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- ein [Lichtbild](#), das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht
- nationaler Führerschein
- Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister ("Karteikartenabschrift"), sofern der Führerschein nicht im Geltungsbereich der zuständigen Behörde ausgestellt wurde
- wenn der Umtausch wegen der Verlängerung einer Lastkraftwagenfahrberechtigung der Klasse 3 (besondere Zugkombinationen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) von 18,5 t) oder der Klasse 2 vorgenommen wird: zusätzlich
 - ein Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung
 - ein Zeugnis oder Gutachten über das Sehvermögen

Kosten

24 Euro

Rechtsgrundlage

- [§ 25 Fahrerlaubnis-Verordnung \(FeV\)](#) (Ausfertigung des Führerscheins)
- [§ 2 Straßenverkehrsgesetz \(StVG\)](#) (Fahrerlaubnis und Führerschein)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 03.09.2012 freigegeben.

[Zu den Formularen/Onlinediensten](#)

Führerschein - bei Namensänderung umtauschen

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlage](#)
- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

Nach einer Namensänderung können Sie Ihren alten Führerschein umtauschen.

Eine Pflicht zur Änderung des Namens im Führerschein besteht bislang nicht. Behalten Sie Ihren bisherigen Führerschein bei, müssen Sie sich nötigenfalls bei Kontrollen durch Ihren Personalausweis oder Reisepass ausweisen.

Hinweis: Für Fahrten ins Ausland kann es jedoch sinnvoll sein, wenn Sie Ihren Führerschein umtauschen lassen.

Zuständige Stelle

die Führerscheinstelle Ihres Wohnortes
Führerscheinstelle ist,

- für in einen Stadtkreis: die Stadtverwaltung
- für in einen Landkreis wohnen: das Landratsamt

Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort

Verfahrensablauf

Sie müssen die Namensänderung schriftlich bei der Führerscheinstelle Ihres Wohnortes beantragen. Das Antragsformular erhalten Sie vor Ort oder steht Ihnen, je nach Angebot, auch zum Download zur Verfügung.

Hinweis: Sie können den Antrag auch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde stellen, da diese die anzugebenden persönlichen Daten bestätigen muss. Die Gemeindeverwaltung leitet die Unterlagen dann an die zuständige Stelle weiter.

Sie erhalten einen neuen Kartenführerschein ("EU-Führerschein").

Den Führerschein kann auch eine bevollmächtigte Person (schriftliche Vollmacht) abholen.

Bei Vorlage aller erforderlichen Unterlagen kann Ihnen die zuständige Stelle den Kartenführerschein auf Wunsch per Post zusenden. Ansonsten werden Sie benachrichtigt, dass Sie Ihren Führerschein bei der Führerscheinstelle abholen können.

Gegen eine Extragebühr können Sie eine Expressbestellung beantragen. Die Wartezeit auf den neuen Führerschein verkürzt sich dadurch. Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Behörde.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- alter Führerschein
- ein [Lichtbild](#), das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht
- bei Namensänderung durch Heirat: zusätzlich beglaubigte Abschrift der Eheurkunde
- bei Namensänderung durch Scheidung: zusätzlich Namensänderungsurkunde vom Standesamt beziehungsweise Reisepass oder Personalausweis, in dem der neue Name vermerkt ist
- wenn noch kein Kartenführerschein vorhanden ist: zusätzlich Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister ("Karteikartenabschrift"), sofern der Führerschein nicht im Geltungsbereich der zuständigen Behörde ausgestellt wurde

Kosten

- Führerscheintausch in einen Kartenführerschein wegen Datenänderung (bei alten grauen oder rosafarbenen Führerscheinen): 24 Euro

- Führerscheintausch bei Datenänderung (bei Kartenführerscheinen): 8,70 Euro
Der Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister ("Karteikartenabschrift") ist gebührenfrei.

Rechtsgrundlage

- [§ 21 Fahrerlaubnis-Verordnung \(FeV\) \(Antrag auf Erteilung\)](#)
- [§ 25 Fahrerlaubnis-Verordnung \(FeV\) \(Meldepflichten\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat ihn dessen ausführliche Fassung 03.09.2012 freigegeben.

[Zu den Formularen/Onlinediensten](#)

Führerschein beantragen

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Fristen](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Sonstiges](#)
- [Rechtsgrundlage](#)
- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

Sie möchten in Deutschland ein Kraftfahrzeug führen? Dann brauchen Sie eine Erlaubnis. Der Führerschein dient Ihnen als Nachweis dafür, dass Sie bestimmte Fahrzeugklassen führen dürfen. Für die Klassen A, A1, B, BE, L, M, S und T erhalten Sie eine unbefristete Fahrerlaubnis. Die erste Fahrerlaubnis erhalten Sie auf Probe. Die Probezeit dauert zwei Jahre. Sie verlängert sich um weitere zwei Jahre, wenn Sie an einem Aufbauseminar teilnehmen müssen.

Eine erstmalig erteilte Fahrerlaubnis für das Führen von Lastkraftwagen der Klassen C1, C1E gilt bis zur Altersgrenze von 50 Jahren. Danach wird sie auf Antrag jeweils um fünf Jahre verlängert. Sind Sie beim erstmaligen Erwerb dieser Fahrerlaubnisklassen 45 Jahre alt oder älter, wird die Fahrerlaubnis von vornherein auf fünf Jahre befristet.

Fahrerlaubnisse für die Klassen C, CE, D, D1, DE und D1E sind auf fünf Jahre befristet. Sie können diese Klassen jeweils um fünf Jahre verlängern lassen. Die Klassen D, D1, DE und D1E können Sie über die Altersgrenze von 50 Jahren hinaus jedoch nur verlängern lassen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die „besonderen Anforderungen“ (z. B. Konzentrationsfähigkeit, Orientierungsleistung oder Belastbarkeit) erfüllen.

Hinweis: Informationen zu den Führerscheinklassen bieten das [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung](#) und der [Fahrlehrerverband](#).

Zuständige Stelle

die Führerscheinstelle Ihres Wohnortes

Führerscheinstelle ist,

- wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung
- wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt

[Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle wählen Sie bitte einen Ort](#)

Voraussetzungen

Sie erhalten die Fahrerlaubnis für die jeweilige Klasse, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz im Inland haben,
- das erforderliche Mindestalter erreicht haben:
 - 25 Jahre für die Klasse A (direkter Zugang),
 - 21 Jahre für die Klassen D, D1, DE oder D1E,
 - 18 Jahre für die Klasse A (stufenweiser Zugang) und für die Klassen B, BE, C, C1, CE oder C1E sowie
 - 16 Jahre für die Klassen A1, L, M, S und T,
- zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sind,
- zum Führen von Kraftfahrzeugen nach dem Fahrlehrergesetz und den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften ausgebildet worden sind,
- die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in einer [theoretischen](#) und [praktischen](#) Prüfung nachgewiesen haben,
- die Grundzüge der Versorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr beherrschen oder Erste Hilfe leisten können und

- keine in einem anderen EU-/EWR-Staat erteilte Fahrerlaubnis dieser Klassen besitzen.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Erteilung einer Fahrerlaubnis schriftlich bei der Führerscheinstelle Ihres Wohnortes beantragen. Meistens reicht die Fahrschule, bei der Sie sich angemeldet haben, den Antrag für Sie ein.

Hinweis: Sie können den Antrag auch bei Ihrer Wohnsitzgemeinde stellen, da diese die anzugebenden persönlichen Daten bestätigen muss. Die Gemeindeverwaltung leitet die Unterlagen dann an die zuständige Stelle weiter.

Nach bestandener Prüfung erhalten Sie einen Kartenführerschein ("EU-Führerschein").

Gegen eine Extragebühr können Sie eine Expressbestellung beantragen. Die Wartezeit auf den neuen Führerschein verkürzt sich dadurch. Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Behörde.

Fristen

Sie müssen die theoretische Prüfung binnen zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrags bei der Technischen Prüfstelle erfolgreich ablegen. Ansonsten verfällt der Prüfauftrag. Gleiches gilt, wenn Sie die praktische Prüfung nicht binnen zwölf Monaten nach der erfolgreich abgelegten theoretischen Prüfung bestehen. Nach Verfall des Prüfauftrags müssen Sie einen neuen Antrag auf Erweiterung der Fahrerlaubnis stellen.

Erforderliche Unterlagen

bei den Führerscheinklassen A, A1, B, BE, M, S, L und T:

- Personalausweis oder Reisepass
- ein [Lichtbild](#), das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht
- Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Grundzüge in der Erstversorgung von Unfallverletzten)

bei den Führerscheinklassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E: zusätzlich

- Gutachten über das Sehvermögen (nicht älter als zwei Jahre)
- ärztliches Gutachten über die körperliche und geistige Eignung (nicht älter als ein Jahr)
- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe
- bei den Klassen D, DE, D1 und D1E zusätzlich: [Führungszeugnis](#)
- bei den Klassen D und D1 kann die zuständige Stelle weitere Unterlagen verlangen, z.B. ein medizinisch-psychologisches Gutachten

Kosten

- bei Erteilung einer Fahrerlaubnis auf Probe: 43,40 Euro
 - bei Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Festsetzung einer Probezeit (Klassen L, M, S, T): 42,60 Euro
 - bei Antragstellung bei der Gemeinde: zusätzlich 5,10 Euro
- Für die Einholung des Führungszeugnisses entstehen weitere Kosten.

Sonstiges

Jugendliche können die Fahrerlaubnis für die Klassen B und BE (Pkw) bereits erwerben, bevor sie 18 Jahre alt sind. Informationen dazu finden Sie unter "[Begleitetes Fahren ab 17](#)".

Rechtsgrundlage

- [§ 3 Abs. 3 Fahrerlaubnisverordnung \(FeV\) \(Eignung\)](#)
- [§ 21 Fahrerlaubnisverordnung \(FeV\) \(Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis\)](#)
- [§ 2 Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) \(Fahrerlaubnis und Führerschein\)](#)
- [§ 2a Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) \(Fahrerlaubnis auf Probe\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 03.09.2012 freigegeben.

[Zu den Formularen/Onlinediensten](#)

Kfz: Fahrerkarte

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Verfahrensablauf](#)

- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Sonstiges
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Die personenbezogene Fahrerkarte ist von Fahrern bei Beförderungen mit Fahrzeugen, die ein digitales Kontrollgerät eingebaut haben, grundsätzlich zu verwenden. Das digitale Kontrollgerät ist für bestimmte Fahrzeuge, die ab 1. Mai 2006 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, vorgeschrieben. Bis auf wenige Ausnahmen sind betroffen:

- Fahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigt, sowie
- Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen - einschließlich des Fahrers - zu befördern.

Im Massenspeicher des digitalen Kontrollgeräts werden unter anderem fahrer- und unternehmensbezogene Daten sowie Lenk- und Ruhezeiten, Lenkzeitunterbrechungen / Pausen, andere Arbeitszeiten, sowie gefahrene Wegstrecken und Geschwindigkeiten der Fahrer und gegebenenfalls Beifahrer über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr erfasst und gespeichert. Ist die Speicherkapazität erreicht, werden die ältesten Daten überschrieben.

Die Fahrerkarte ersetzt die Schaublätter. Auf dem Mikrochip der Fahrerkarte sind die Identitätsdaten des Fahrers enthalten, desweiteren werden unter anderem die Lenk- und Ruhezeiten, Lenkzeitunterbrechungen / Pausen, andere Arbeitszeiten, Wegstecken sowie Beginn und Ende eines jeweiligen Arbeitstages über mindestens 28 Tage gespeichert. Ist die Speicherkapazität ausgeschöpft, werden die ältesten Daten überschrieben. Die Fahrerkarte ist personenbezogen und darf nicht von Dritten benutzt werden. Jeder Fahrer darf nur über eine gültige Fahrerkarte verfügen. Dies kann von der Kontrollbehörde über das Zentrale Kontrollgerätkartenregister (national) oder über TACHOnet (international) überprüft werden. Folgende Angaben / Daten sind auf der Fahrerkarte sichtbar beziehungsweise auf dem Mikrochip gespeichert:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Lichtbild und Unterschrift des Fahrers
- Führerscheinnummer
- Nationalität des ausstellenden Staates
- Gültigkeitsdauer (von / bis)
- Lenk- und Ruhezeiten, Lenkzeitunterbrechungen, andere Arbeitszeiten (Informationen ob Fahrer alleine oder im Zweifahrerbetrieb gefahren ist)

- Daten, die das Fahrzeug betreffen (Betriebszeiten, Datum, behördliches Kennzeichen, Kilometerstand)
- Ereignisse (Versuch der Sicherheitsverletzung, Stromausfall, Fehlermeldungen)
- Kontrollen

Zuständige Stelle

für die Antragsannahme- und Kartenausgabe für Fahrerkarten / Kontrollgerätekarten:

- [TÜV Süd Service-Center](#) oder
- [DEKRA Automobil Standorte](#)

Voraussetzungen

Der Antragsteller hat Angaben zu seiner Muttersprache zu machen und muss seinen Wohnsitz in Deutschland haben. Die Fahrerkarte können nur Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis in der Regel in Form des Kartenführerscheins erhalten. Sollte noch kein Kartenführerschein vorliegen, muss dieser bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde (Führerscheinbehörde) rechtzeitig beantragt werden, damit dieser bei Antragstellung der Fahrerkarte vorliegt. Es muss wenigstens eine der folgenden [Fahrerlaubnisklassen](#) (Führerscheinklassen) nachgewiesen werden: B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE.

Verfahrensablauf

Sie müssen das ausgefüllte Formular bei der zuständigen Stelle einreichen.

Das Formular des [TÜV Süd Service-Center](#) beziehungsweise der [DEKRA Automobil](#) steht Ihnen auch zum Download zur Verfügung.

Fristen

Die Fahrerkarte ist fünf Jahre gültig. Die Folgekarte kann frühestens sechs Monate und spätestens 15 Werktagen vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden. Die abgelaufene Karte bleibt beim Karteneigentümer (Fahrer) und ist nach Ablauf der Gültigkeit noch mindestens 28 Tage von diesem im Fahrzeug mitzuführen.

Erforderliche Unterlagen

- EU-Kartenführerschein (bei Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis) oder Nachweis über eine Fahrberechtigung, die in einem anderen EU-/EWR-Staat oder Drittland ausgestellt wurde (eventuell beglaubigte Übersetzung)
- Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit einer Meldebestätigung
- Lichtbild neuen Datums, vor hellem Hintergrund in Größe 35 x 45 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt

Kosten

Bei der Beantragung einer Fahrerkarte wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe bei den Antragsannahme- und Kartenausgabestellen des TÜV Süd Service und der DEKRA Automobil gleich ist.

Gebührenhöhe:

- [TÜV Süd Center](#) oder
- [DEKRA Automobil](#)

Sonstiges

Weitere Informationen zur Fahrerkarte und zum digitalen Kontrollgerät finden Sie auch auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes ([KBA](#)) und des Bundesamtes für Güterverkehr ([BAG](#)).

Rechtsgrundlage

- [§ 4 a Fahrpersonalgesetz \(FPersG\) \(Zuständigkeiten\)](#) in Verbindung mit
- [§ 4 Fahrpersonalverordnung \(FPersV\) \(Allgemeines\)](#)
- [§ 5 Fahrpersonalverordnung \(FPersV\) \(Fahrerkarte\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Sozialministerium](#) hat ihn am 07.11.2011 freigegeben.

Mofaprüfbescheinigung beantragen

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Sie dürfen auf öffentlichen Straßen mit einem Mofa fahren, wenn Sie eine "Mofaprüfbescheinigung" besitzen. Diese erhalten Sie, wenn Sie erfolgreich eine theoretische und praktische Mofa-Ausbildung absolviert haben sowie die theoretische Mofaprüfung bestanden haben.

Hinweis: Sie müssen die Mofaprüfbescheinigung oder einen sie ersetzenden Führerschein beim Führen eines Mofas immer dabei haben.

Zuständige Stelle

- für die Mofa-Ausbildung: die Fahrschule
- für die Prüfung und die Ausstellung der Prüfbescheinigung: die [TÜV SÜD Auto Service GmbH](#)

Voraussetzungen

Um ein Mofa zu führen, müssen Sie

- mindestens 15 Jahre alt sein,
- mindestens 16 Jahre alt sein, wenn Sie ein Kind unter sieben Jahren mitnehmen,
- eine theoretische und praktische Mofa-Ausbildung absolvieren,
- eine theoretische Prüfung ablegen und
- eine Mofaprüfbescheinigung erwerben.

Ausnahme: Wenn Sie im Besitz einer gültigen in- oder ausländischen Fahrerlaubnis (gleich welcher Klasse) sind, benötigen Sie keine Mofaprüfbescheinigung. Wer vor dem 1. April 1980 15 Jahre alt geworden ist, benötigt zum Mofafahren weder Führerschein noch Mofaprüfbescheinigung.

Verfahrensablauf

Sie können die Erteilung der Mofaprüfbescheinigung bei Ihrer Fahrschule beantragen. Nach Abschluss der theoretischen und praktischen Mofa-Ausbildung erhalten Sie dort eine Ausbildungsbescheinigung.

Für die Zulassung zur theoretischen Mofaprüfung müssen Sie Ihre Ausbildungsbescheinigung bei der TÜV SÜD Auto Service GmbH vorlegen. Nach bestandener Prüfung stellt Ihnen diese die Mofaprüfbescheinigung aus.

Erforderliche Unterlagen

Ausbildungsbescheinigung einer Fahrschule

Kosten

je nach Fahrschule: zwischen 70 und 90 Euro

Rechtsgrundlage

[§ 5 Fahrerlaubnisverordnung \(FeV\) \(Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 24.08.2012 freigegeben.

Unternehmenskarte

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Fristen](#)

- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Sonstiges
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Die Unternehmenskarte wird für Fahrzeuge benötigt, die ein digitales Kontrollgerät eingebaut haben. Das digitale Kontrollgerät ist für bestimmte Fahrzeuge, die ab 1. Mai 2006 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, vorgeschrieben. Bis auf wenige Ausnahmen sind betroffen:

- Fahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigt, sowie
- Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern.

Im Massenspeicher des digitalen Kontrollgeräts werden unter anderem fahrer- und unternehmensbezogene Daten sowie Lenk- und Ruhezeiten, Lenkzeitunterbrechungen / Pausen, andere Arbeitszeiten sowie gefahrene Wegstrecken und Geschwindigkeiten der Fahrer und gegebenenfalls Beifahrer erfasst und bis auf die Geschwindigkeit über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr gespeichert. Ist die Speicherkapazität erreicht, werden die ältesten Daten überschrieben.

Die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und dient der Sperrung beziehungsweise Freigabe der im Massenspeicher des digitalen Kontrollgeräts hinterlegten fahrer- und unternehmensbezogenen Daten. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zu Beginn und am Ende des Fahrzeugeinsatzes für das Unternehmen die Unternehmenskarte in das Kontrollgerät gesteckt/eingegeben wird, um den Einsatz des Fahrzeuges dem Unternehmen zuzuordnen. Dadurch ist sichergestellt, dass andere Unternehmen nicht auf die Daten im Massenspeicher des Kontrollgeräts zugreifen können (Datenschutz). Die Unternehmenskarte ermöglicht das Anzeigen, Herunterladen und Ausdrucken der Daten, die im Massenspeicher unter dem jeweiligen Unternehmen hinterlegt sind.

Unternehmenskarten sind nicht personenbezogen. Sie werden an den Unternehmer selbst oder die nach dem Gesetz, der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags zur Vertretung berufenen Personen übergeben. Ein Unternehmen kann mehrere Unternehmenskarten erhalten.

Der Unternehmer darf seinen Fahrern die Unternehmenskarte nicht aushändigen. Der Fahrer hätte dadurch unzulässigerweise die Möglichkeit, neben seinen eigenen Fahr- und Arbeitsdaten, die Daten anderer Fahrer des Unternehmens einzusehen beziehungsweise auf diese zuzugreifen (Datenschutz).

Zuständige Stelle

Für die Antragsannahme- und Kartenausgabe für Unternehmenskarten / Kontrollgerätekarten:

- [TÜV Süd Center](#) oder
- [DEKRA Automobil Standorte](#)

Voraussetzungen

Unternehmenskarten können Unternehmer beziehungsweise die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag zur Vertretung berufenen Personen und Fahrzeughalter beantragen und erhalten, deren Fahrer Beförderungen durchführen, die unter den Anwendungsbereich der europäischen Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen oder Lenk- und Ruhezeiten nach § 1 Fahrpersonalverordnung (FPersV) einzuhalten haben oder die nach § 57a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Daten aus dem Massenspeicher des digitalen Kontrollgeräts herunterladen müssen.

Verfahrensablauf

Sie müssen das ausgefüllte Formular bei der zuständigen Stelle einreichen.

Das Formular des [TÜV Süd Service-Center](#) beziehungsweise der [DEKRA Automobil](#) steht Ihnen auch zum Download zur Verfügung.

Fristen

Die Unternehmenskarte ist fünf Jahre gültig und kann frühestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit neu beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen

Der Antragsteller hat folgende Angaben zu machen und durch Unterlagen nachzuweisen:

- Name, Anschrift und Sitz des Unternehmens
- Geburts- und Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt sowie Anschrift des Unternehmers; bei juristischen Personen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person sowie einer für den Fahrzeugeinsatz verantwortlichen Person
- gegebenenfalls Vertretungsvollmacht

Kosten

Bei der Beantragung einer Unternehmenskarte wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe bei den Antragsannahme- und Kartenausgabestellen des TÜV Süd Service und der DEKRA Automobil gleich ist.

Gebührenhöhe:

- [TÜV Süd Center](#)
- [DEKRA Automobile](#)

Sonstiges

Weitere Informationen zur Unternehmenskarte und zum digitalen Kontrollgerät finden Sie auf der Internetseite des Kraftfahr-Bundesamtes ([KBA](#)) und des Bundesamtes für Güterverkehr ([BAG](#)).

Rechtsgrundlage

- [§ 4 a Fahrpersonalgesetz \(FPersG\) \(Zuständigkeiten\)](#) in Verbindung mit
- [§ 4 Fahrpersonalverordnung \(FPersV\) \(Allgemeines\)](#)
- [§ 9 Fahrpersonalverordnung \(FPersV\) \(Unternehmenskarte\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Sozialministerium](#) hat ihn am 18.11.2011 freigegeben.

Verkehrszentralregister - Auskunft beantragen

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Erforderliche Unterlagen](#)
- [Kosten](#)
- [Rechtsgrundlage](#)

- [Freigabevermerk](#)

Allgemeine Informationen

Das Verkehrszentralregister ("Verkehrssünderkartei") enthält rechtskräftige Ordnungswidrigkeiten ab 40 Euro und verkehrsrechtliche Straftaten von Verkehrsteilnehmern und Verkehrsteilnehmerinnen. Die eingetragenen Verstöße werden nach Art und Schwere gewichtet, bepunktet und nach bestimmten Fristen gelöscht.

Hinweis: Auskünfte aus diesem Register erhalten nur berechtigte Stellen und die Betroffenen selbst. Haben Sie eine bestimmte [Punktezahl](#) erreicht, unterrichtet das Kraftfahrt-Bundesamt die für Sie zuständige Führerscheinstelle. Sie selbst werden jedoch nicht benachrichtigt.

Das Verkehrszentralregister speichert rechtskräftige beziehungsweise bestandskräftige Entscheidungen von:

- Führerscheinstellen, die die Fahrerlaubnis versagen, entziehen oder neu erteilen (einschließlich sonstiger Maßnahmen nach dem Punktsystem)
- Bußgeldbehörden, die eine Verkehrsordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße (ab 40 Euro) oder einem Fahrverbot ahnden (Verwarnungsgelder bis 35 Euro werden nicht eingetragen)
- Gerichten, die eine Straftat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr verurteilen

Hinweis: Entscheidungen über Maßnahmen zur Fahrerlaubnis trifft nicht das Kraftfahrt-Bundesamt, sondern die für Ihren Wohnort zuständige Führerscheinstelle.

Zuständige Stelle

das Kraftfahrt-Bundesamt

- [Zur zuständigen Dienststelle 'Kraftfahrt-Bundesamt'](#)

[Zur Anzeige gegebenenfalls weiterer zuständiger Stellen wählen Sie bitte einen Ort](#)

Verfahrensablauf

Sie müssen die Auskunft über Ihre Eintragungen schriftlich beim [Kraftfahrt-Bundesamt](#) beantragen. Sie können den Antrag per Post senden. Dann müssen Sie

- Ihre Unterschrift auf dem Antrag amtlich beglaubigen lassen oder
- Sie fügen dem Antrag eine Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres Personalausweises oder Reisepasses bei.

Für den Antrag steht Ihnen ein Formular des Kraftfahrt-Bundesamtes zum Download zur Verfügung. Oder Sie nutzen den Onlinedienst. Die Antwort erhalten Sie in beiden Fällen per Post.

Zu den Formularen/Onlinediensten:

- [Punkteauskunft aus dem Verkehrszentralregister \(VZR\) - Onlineantrag \(Onlinedienst\)](#)
- [Verkehrszentralregister-Auskunft \(Formular\)](#)

Erforderliche Unterlagen

bei postalischer Beantragung:

- Antrag mit amtlich beglaubigter Unterschrift oder
- unterschriebener Antrag mit beigefügter Kopie des Personalausweises oder Reisepasses

bei elektronischer Beantragung:

neuer Personalausweis mit aktivierter Ausweisfunktion (nach dem 1. November 2010 ausgestellt)

Hinweis: Welche Ausstattung Sie zur Benutzung des Onlinedienstes benötigen, lesen Sie auf der Seite des Kraftfahrt-Bundesamtes.

Kosten

keine

Rechtsgrundlage

[§ 30 Straßenverkehrsgesetz \(StVG\) \(Übermittlung\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Ministerium für Verkehr und Infrastruktur](#) hat dessen ausführliche Fassung am 11.06.2012 freigegeben.

[Zu den Formularen/Onlinediensten](#)

Werkstattkarte

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzungen
- Verfahrensablauf
- Fristen
- Erforderliche Unterlagen
- Kosten
- Sonstiges
- Rechtsgrundlage
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Die Werkstattkarte wird von speziellen Werkstätten, Herstellern von Kontrollgeräten und bestimmten Fahrzeugherstellern benötigt, um digitale Kontrollgeräte zu prüfen beziehungsweise zu kalibrieren. Sie ist auch notwendig, wenn Fahrzeugparameter im Massenspeicher des digitalen Kontrollgerätes aktualisiert beziehungsweise gespeichert werden sollen. Das digitale Kontrollgerät ist für bestimmte Fahrzeuge, die ab 1. Mai 2006 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, vorgeschrieben. Bis auf wenige Ausnahmen sind betroffen:

- Fahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigt, sowie
- Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern.

Die Werkstattkarte darf nur von einem fachlich geeigneten Techniker (verantwortliche Fachkraft) einer ermächtigten/anerkannten Werkstätte verwendet werden. Eine verantwortliche Fachkraft erhält nur eine Werkstattkarte pro Arbeitsverhältnis.

Folgende Angaben / Daten sind auf der Werkstattkarte sichtbar:

- Name der Werkstatt / des Kontrollgeräteherstellers / des Fahrzeugherstellers
- Anschrift der Werkstatt / des Herstellers
- Name/Vorname des Inhabers
- Gültigkeitsdauer (von / bis)

Zuständige Stelle

Für die Antragsannahme- und Kartenausgabe für Werkstattkarten / Kontrollgerätekarten:

- TÜV Süd Center oder
- DEKRA Automobil Standorte

Voraussetzungen

Die Werkstattkarte wird nur erteilt, wenn der Antragsteller als Unternehmer oder die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag zur Vertretung berufenen Personen und die verantwortliche Fachkraft fachlich geeignet sind. Werkstätten müssen nach [§ 57b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung \(StVZO\)](#) anerkannt oder beauftragt sein und deren verantwortliche Fachkräfte die Schulung nach § 57b Abs. 3 StVZO durchlaufen haben.

Verfahrensablauf

Sie müssen das ausgefüllte Formular bei der zuständigen Stelle einreichen.

Das Formular des [TÜV Süd Service-Center](#) beziehungsweise der [DEKRA Automobil](#) steht Ihnen auch zum Download zur Verfügung.

Fristen

Die Werkstattkarte ist ein Jahr gültig und kann frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit neu beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen

Der Antragsteller hat folgende Angaben zu machen und durch Unterlagen nachzuweisen:

- Name, Anschrift und Sitz der Werkstatt / des Kontrollgeräteherstellers / des Fahrzeugherstellers
- Geburts- und Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt sowie Anschrift des Unternehmers; bei juristischen Personen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person
- Geburts- und Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, aktuelle Wohnanschrift und Muttersprache der verantwortlichen Fachkraft
- Anerkennung / Beauftragung der Werkstatt nach § 57b StVZO
- Schulungsnachweis nach § 57b Abs. 3 StVZO der Verantwortlichen Fachkraft
- Bestehendes Arbeitsverhältnis mit der verantwortlichen Fachkraft

Kosten

Bei der Beantragung von Werkstattkarten wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe bei den Antragsannahme- und Kartenausgabestellen des TÜV Süd Service und der DEKRA Automobil gleich ist.

Gebührenhöhe:

- [TÜV Süd Center](#) oder
- [DEKRA Automobile](#)

Sonstiges

Weitere Informationen zur Werkstattkarte und zum digitalen Kontrollgerät finden Sie auf der Internetseite des Kraftfahr-Bundesamtes ([KBA](#)) und des Bundesamtes für Güterverkehr ([BAG](#)).

Rechtsgrundlage

- [§ 4 a Fahrpersonalgesetz \(FPersG\) \(Zuständigkeiten\)](#) in Verbindung mit
- [§ 4 Fahrpersonalverordnung \(FPersV\) \(Allgemeines\)](#)
- [§ 7 Fahrpersonalverordnung \(FPersV\) \(Werkstattkarte\)](#)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das [Sozialministerium](#) hat ihn am 18.11.2011 freigegeben.